



Anstalt

GN Treuhand

«Die privatrechtliche Anstalt liechtensteinischen Rechts ist eine Unternehmensform mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kennt keine Mitglieder, sondern nur Begünstigte (Destinatäre), die wirtschaftliche Vorteile aus ihr ziehen.»



Anstalt

- Die Anstalt ist eine flexible Struktur und findet im Zusammenhang mit kommerziellen und nicht-kommerziellen Zwecken Verwendung. Die Flexibilität ist auch bei der Ausgestaltung ausgeprägt.
- Die Anstalt kann stiftungsähnlich ausgestaltet sein oder sie kann die Züge einer Kapitalgesellschaft tragen.
- Die Errichtung kann durch einen Gründer vollzogen werden. Beim Unterzeichner der Statuten kann es sich um einen autorisierten Vertreter oder eine Vertrauensperson des effektiven Gründers handeln, damit dieser nicht im Handelsregister ersichtlich wird.

Gründungsakt

Gründungskapital

- Mindestkapital: CHF/EUR/USD 30 000.–.
- Haftung nur im Umfang des Gesellschaftsvermögens.

Diskretion

- Informationen zur Anstalt müssen im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen werden. Dies beinhaltet aber keine Benennung der wirtschaftlich berechtigten Personen.
- Die Statuten der Gesellschaft werden beim Handelsregister hinterlegt.

Struktur

- *Organe:*
 - *Versammlung der Inhaber der Gründerrechte* – verkörpert das oberste Organ der Anstalt (sofern in den Statuten vorgeschrieben).
 - *Verwaltungsrat* – trägt die Verantwortung für die tägliche Geschäftsbesorgung der Anstalt.
 - *Revisionsstelle* – sofern die Statuten kommerzielle Tätigkeiten erlauben, ist die Revisionsstelle verpflichtend zu benennen.
 - *Gesetzlicher Vertreter* – hat die Verantwortung zur Interessensvertretung gegenüber den Landesbehörden und stellt die physische Zustelladresse zur Verfügung.
- *Optionale Organe:*
 - Kontrollorgan oder Protoktor.

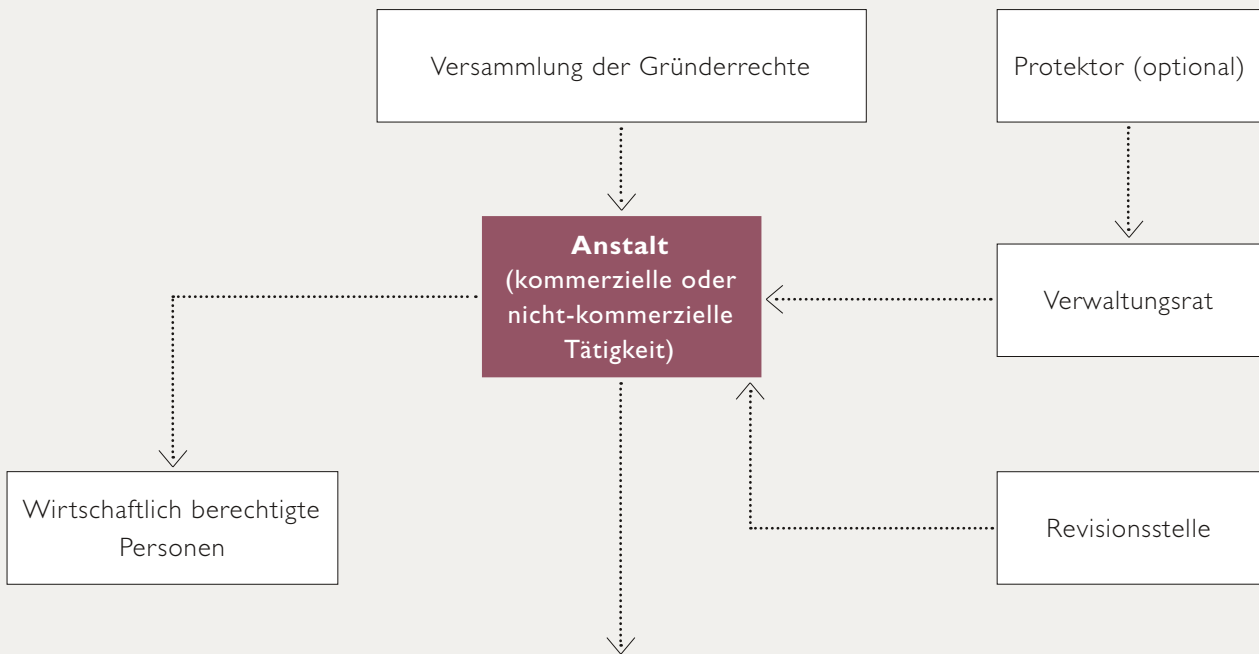
Buchführung und Finanzberichterstattung

- Wenn die Statuten kommerzielle Tätigkeiten zulassen, sind die Buchführung, Finanzberichterstattung sowie deren Prüfung durch die Revisionsstelle verpflichtend.



Steuern

- Anstalten unterliegen grundsätzlich der Ertragssteuer (12,5% auf den steuerpflichtigen Reinertrag abzüglich dem Eigenkapitalzinssatz von 4%, jedoch mindestens CHF 1800.– jährlich).
- Gewinnausschüttungen unterliegen in Liechtenstein keiner Quellensteuer.
- Keine Besteuerung von Dividenden und Kapitalgewinnen auf Beteiligungspapiere.
- Immobilien sind am Ort des Objektes zu versteuern und deren Einkommen unterliegen somit nicht der Besteuerung in Liechtenstein.
- Mehrwertsteuer, Stempel-/Umsatzabgaben werden nach schweizerischem Recht behandelt.
- Liechtenstein kennt auch das Prinzip der IP Box.



Vermögen

Das Investitionsspektrum einer Anstalt ist unbegrenzt. Beispielsweise kann eine Anstalt folgende Vermögen beinhalten:

- Bankkonti (Flüssige Mittel, div. Währungen, Festgelder, etc.)
- Börsengehandelte Wertpapiere (Aktien, Obligationen, Optionen, Fonds, etc.)
- Direktbeteiligungen
- Immobilien
- Kunst
- Patente/Lizenzen

GN TREUHAND

GN Treuhand Anstalt

Landstrasse 104 · Postfach 559 · FL-9490 Vaduz · Liechtenstein

Telefon +423 239 32 32 · Telefax +423 239 32 31

www.gntreuhand.com · info@gntreuhand.com